

# Vorsorge für den Ernstfall

Was Sie über Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung wissen sollten.





## Inhalt

Warum Vorsorge für den Ernstfall?	4
Das Wichtigste zuerst – die Vorsorgevollmacht	5
Die Betreuungsverfügung	7
Die Patientenverfügung	9
Weitere Informationen und Beratung	15

Um unsere Broschüren schneller und einfacher lesbar zu machen, unterscheiden wir nicht immer zwischen „weiblicher“ und „männlicher“ Schreibweise.

Liebe Leserin,  
lieber Leser,

haben Sie schon einmal darüber nachgedacht, was passiert, wenn Ihnen heute etwas zustößt?

Was passiert mit Ihnen, wenn Sie heute einen Unfall haben oder plötzlich erkranken, ohne Bewusstsein sind und keine Entscheidungen mehr treffen können? Wer setzt sich dann für Ihre Interessen ein und handelt in Ihrem Sinne? Wer unterschreibt für Sie wichtige Dokumente? Wem gegenüber sind Ihre Ärzte zur Auskunft verpflichtet? Und wer entscheidet gegebenenfalls für oder gegen lebensverlängernde Maßnahmen, wenn Sie schwer krank und bewusstlos auf der Intensivstation liegen?

Mit einer in gesunden Zeiten ausgestellten Vorsorgevollmacht, einer Betreuungsverfügung und einer Patientenverfügung sorgen Sie dafür, dass in einem medizinischen Ernstfall Ihre Angelegenheiten tatsächlich in Ihrem Sinne geregelt werden. Eine entsprechende Vollmacht oder Verfügung können Sie jederzeit in Ihrem Leben verfassen, anpassen oder natürlich auch ganz zurücknehmen.

Mit dieser Broschüre möchten wir Sie dazu ermutigen, sich mit dem Thema „Vorsorge“ auseinanderzusetzen und wichtige Entscheidungen für den medizinischen Ernstfall schon heute zu treffen. Nehmen Sie sich für die Lektüre Zeit und überdenken Sie die Fragen, die Krankheit, Leiden und auch das Sterben betreffen, gründlich. Besprechen Sie sich dazu gegebenenfalls mit Ihren Vertrauenspersonen oder mit Menschen in fachkundigen Einrichtungen. Gern stehen Ihnen für Ihre Fragen auch unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Servicestellen zur Verfügung.

Ihre Pflegekasse bei der KKH

# Warum Vorsorge für den Ernstfall?

**Jeder Mensch kann durch einen Unfall, eine Erkrankung oder durch hohes Alter in die Situation geraten, dass er seine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann.**

Doch was passiert dann eigentlich? Wer kümmert sich in einem solchen Fall um Sie? Wer setzt sich für Ihre Wünsche und Bedürfnisse ein? Wer vertritt Ihre Interessen und entscheidet nicht nur bei medizinischen Fragen wirklich in Ihrem Sinne?

Wer beispielsweise ...

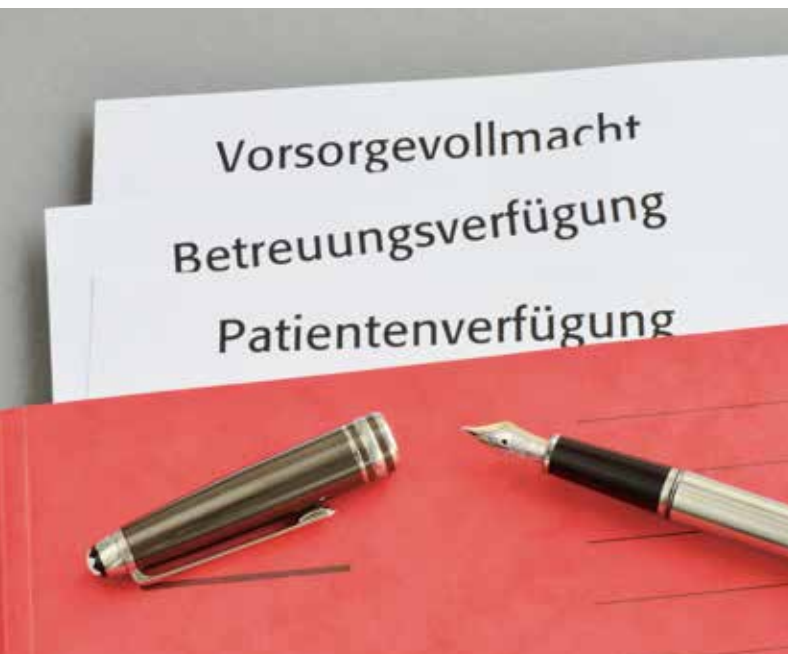
- unterschreibt für Sie rechtsgültig Dokumente?
- erledigt Ihre finanziellen Angelegenheiten?
- organisiert Ihre ärztliche und pflegerische Versorgung?
- sucht gegebenenfalls einen Platz in einem Senioren- oder Pflegeheim für Sie?
- kündigt oder verkauft gegebenenfalls Ihre Wohnung oder Ihr Haus?
- entscheidet darüber, ob bei Ihnen Operationen und andere medizinische Maßnahmen durchgeführt werden sollen?
- legt fest, was mit Ihnen im Fall des Todes passiert?

Natürlich werden Ihnen Ihre Angehörigen und Freunde im Ernstfall beistehen. Doch deren Möglichkeiten, wichtige Entscheidungen in Ihrem Sinne durchzusetzen, sind gleich null:

Weder Ihr Ehepartner noch Ihre Kinder können Sie ohne eine rechtsgültige Erklärung Ihrerseits gesetzlich vertreten. Und das kann einige Komplikationen verursachen: Ohne eine rechtsgültige Erklärung Ihrerseits dürfen beispielsweise die behandelnden Ärzte auch Ihren Angehörigen gegenüber keine Angaben zu Ihrem Gesundheitszustand machen. Und bei der Frage, ob bei Ihnen lebensverlängernde Maßnahmen durchgeführt oder unterlassen werden sollen, hätten Ihre Angehörigen letztendlich kein Entscheidungsrecht.

Stattdessen würde in einer solchen Situation das Vormundschaftsgericht Ihres Wohnortes einen Betreuer für Sie bestellen. Diesen würde es zwar vorrangig aus dem Kreis Ihrer Angehörigen auswählen, doch natürlich muss auch Ihr gerichtlich bestellter Betreuer erst einmal versuchen, Ihren Willen in Erfahrung zu bringen. Diese gesetzlich geregelte Verfahrensweise kostet wertvolle Zeit – auch deshalb, weil der zuständige Vormundschaftsrichter meist zunächst ein ärztliches Gutachten einholt, Zeugen anhört und erst dann über Ihren Betreuer entscheidet.

Wenn Sie allerdings in gesunden Zeiten eine Vorsorgevollmacht, eine Betreuungsverfügung und eine Patientenverfügung ausstellen, sorgen Sie dafür, dass in einem medizinischen Ernstfall Ihre Angelegenheiten ganz in Ihrem Sinne geregelt werden. Eine solche Vollmacht oder Verfügung können Sie jederzeit in Ihrem Leben verfassen, anpassen oder natürlich auch ganz zurücknehmen.





## Das Wichtigste zuerst – die Vorsorgevollmacht

**In Ihrer Vorsorgevollmacht benennen Sie eine oder mehrere Vertrauenspersonen, die Sie in einem medizinischen Ernstfall vertreten und wichtige Entscheidungen in Ihrem Sinne treffen sollen.**

Mit einer sorgfältig formulierten Vorsorgevollmacht ist Ihr Bevollmächtigter im Ernstfall sofort handlungsfähig – der oft zeitraubende Umweg über das Vormundschaftsgericht ist nicht mehr erforderlich. Mit einer Vorsorgevollmacht wahren Sie Ihre Selbstbestimmung auch dann, wenn Sie selbst keine Entscheidungen mehr treffen können.

In Ihrer Vorsorgevollmacht können Sie Anweisungen geben, wer auf welche Weise Ihre Angelegenheiten regeln soll. Dabei können Sie sich ganz von Ihren Wünschen, Bedürfnissen und Interessen leiten lassen. Damit Ihr Bevollmächtigter Ihren Willen möglichst genau kennt, sollten Sie ihn schon beim Verfassen Ihrer Vorsorgevollmacht mit einbeziehen.

Eine Generalvollmacht gilt nicht für alle Fälle. Vielleicht haben Sie bereits eine Generalvollmacht zur Vertretung in allen Angelegenheiten für eine Vertrauensperson ausgestellt.

Eine solche Generalvollmacht deckt allerdings nicht alle medizinischen Ernstfälle ab. In den folgenden Fällen verlangt der Gesetzgeber, dass Ihre Vollmacht diese Befugnisse ausdrücklich aufführt:

- Zustimmung zu ärztlichen Maßnahmen, bei denen Lebensgefahr besteht oder ein schwerer Gesundheitsschaden zu erwarten ist. Dies kann z. B. eine Herzoperation oder die Amputation eines Körperteiles sein.
- Zustimmung zu einer geschlossenen Unterbringung zu Ihrem Schutz oder zu einer anderen freiheitsbeschränkenden Maßnahme. Dies kann z. B. ein Fallschutzgitter am Bett sein.
- Zustimmung, Ablehnung oder Widerruf der Einwilligung zu lebensverlängernden bzw. lebenserhaltenden Maßnahmen wie z. B. zu künstlicher Beatmung oder künstlicher Ernährung.
- Einwilligung zu einer Organspende nach dem Tod.

## Was deckt eine Vorsorgevollmacht ab?

Sie können Ihre Vorsorgevollmacht ganz nach Ihrem Belieben auf bestimmte Bereiche ausdehnen oder einschränken. Sie können z. B. finanzielle Angelegenheiten, den Umzug in ein Seniorenheim, die Zustimmung oder Ablehnung zu lebensverlängernden Maßnahmen oder den Verbleib Ihres Haustieres mit Ihrer Vorsorgevollmacht regeln. Und natürlich können Sie auch einzelne Bereiche von der Vollmacht ausklammern, beispielsweise den Verkauf Ihres Hauses oder die Geschäftsführung Ihres Unternehmens.

## Braucht eine Vorsorgevollmacht eine bestimmte Form?

Wegen der Klarheit und der Beweiskraft sollten Sie Ihre Vorsorgevollmacht schriftlich verfassen. Ob Sie Ihre Vollmacht dann mit der Schreibmaschine oder auf dem Computer schreiben oder von einer anderen Person tippen lassen, bleibt Ihnen überlassen. Sie können auch eine Formularvorlage benutzen, wie Sie sie bei Wohlfahrts-, Patientenschutz- und Verbraucherschutzverbänden, kirchlichen Einrichtungen, Hospizbewegungen oder bei sogenannten Betreuungsvereinen erhalten. Natürlich dürfen der Ort, das Datum und Ihre vollständige eigenhändige Unterschrift auf Ihrer Vollmacht nicht fehlen. Muster für eine Vorsorgevollmacht können Sie auch der vom Bundesministerium der Justiz (Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin, [bmj.bund.de](http://bmj.bund.de)) herausgegebenen Broschüre „Betreuungsrecht“ entnehmen.

Wir empfehlen Ihnen, Ihre Vorsorgevollmacht von einem Notar oder einem Arzt beglaubigen zu lassen, damit sie von niemandem angezweifelt werden kann. Als weitere Möglichkeit besteht die Registrierung beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (Bundesnotarkammer, Zentrales Vorsorgeregister, Postfach 080151, 10001 Berlin, [vorsorgeregister.de](http://vorsorgeregister.de)).

Wichtig ist auch, dass Sie Ihre Vorsorgevollmacht von Zeit zu Zeit daraufhin überprüfen, ob sie weiterhin gültig ist oder geändert werden soll.

## Ist bei der Abfassung einer Vorsorgevollmacht Hilfe erlaubt?

Beim Verfassen Ihrer Vorsorgevollmacht können Sie wie bei allen Vollmachten selbstverständlich den Rat und die Hilfe anderer Personen oder fachkundiger Einrichtungen nutzen. Die Hilfe eines Rechtsanwalts oder eines Notars ist besonders dann zu empfehlen, wenn Sie beispielsweise umfangreiches Vermögen besitzen, mehrere Bevollmächtigte einsetzen oder sehr genaue Handlungsanweisungen für den oder die Bevollmächtigten festlegen wollen.

## So schützen Sie sich vor dem Missbrauch Ihrer Vorsorgevollmacht.

Mit Ihrer Vorsorgevollmacht geben Sie dem Bevollmächtigten umfangreiche Befugnisse. Natürlich ist absolutes Vertrauen die wichtigste Voraussetzung dafür und es ist nur allzu verständlich, wenn Sie sich vor einem Missbrauch Ihrer Vollmacht schützen wollen. Grundsätzlich gibt es dafür mehrere Möglichkeiten. So können Sie z. B. für verschiedene Gebiete (etwa für Gesundheitsfragen und für Finanzfragen) jeweils einen eigenen Bevollmächtigten einsetzen. Außerdem besteht die Möglichkeit, Ihre Vollmacht so zu verfassen, dass die Bevollmächtigten Sie nur gemeinsam vertreten dürfen, z. B. bei der Entscheidung für oder gegen lebensverlängernde Maßnahmen. Wir empfehlen Ihnen, das Thema „Missbrauchsschutz“ gegebenenfalls mit einer fachkundigen Person zu besprechen, um sicher zu gehen, in diesem Punkt keine Fehler zu machen.



## Wo sollte Ihre Vorsorgevollmacht aufbewahrt werden?

Damit in einem medizinischen Ernstfall Ihre Vorsorgevollmacht ohne zeitliche Verzögerung wirksam werden kann, muss Ihr Bevollmächtigter die Vollmacht im Original vorlegen können. Sie müssen deshalb dafür sorgen, dass Ihre Vorsorgevollmacht dem Bevollmächtigten sofort zur Verfügung steht, wenn sie benötigt wird.

Dazu gibt es mehrere Möglichkeiten:

- Sie verwahren Ihre Vorsorgevollmacht an einem gut zugänglichen und dem Bevollmächtigten bekannten Ort auf. Das kann z. B. Ihre Schreibtischschublade oder ein klar gekennzeichnete Ordner im Arbeitszimmer sein. Auch die sichere Verwahrung Ihrer Vollmacht durch eine Klinik- oder Heimleitung kann infrage kommen. Eine gute Idee kann es sein, wenn Sie in Ihrem Portemonnaie einen Hinweis auf Ihre Vorsorgevollmacht und den Aufbewahrungsort haben.
- Sie händigen Ihre Vollmacht dem Bevollmächtigten unter der Voraussetzung aus, diese nur in den besprochenen Fällen zu verwenden. Sollte Ihr Bevollmächtigter schon vorzeitig von Ihrer Vollmacht Gebrauch machen, können Sie die Vollmacht widerrufen und ggf. Schadensersatz fordern.
- Sie übergeben die Vollmacht einer anderen Vertrauensperson zur Aufbewahrung und verbinden dies mit der Auflage, sie dem Bevollmächtigten im Ernstfall umgehend auszuhändigen.
- Sie lassen Ihre Vorsorgevollmacht gegen eine Gebühr beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (Bundesnotarkammer, Zentrales Vorsorgeregister, Postfach 080151, 10001 Berlin, [vorsorgeregister.de](https://www.vorsorgeregister.de)) registrieren. In einem medizinischen Ernstfall würde ein Vormundschaftsgericht automatisch von der Vollmacht erfahren.
- Bei einer notariellen Vollmacht können Sie den Notar anweisen, die Vollmacht an den Bevollmächtigten nur dann herauszugeben, wenn dieser ein ärztliches Attest vorlegt, nach dem Sie Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können. Sie können mit dem Notar vereinbaren, wie alt das Attest maximal sein darf.

# Die Betreuungsverfügung

**Wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können und keine Vorsorgevollmacht getroffen haben, kann vom Vormundschaftsgericht Ihres Wohnortes ein Betreuer für Sie bestellt werden.**

Der Betreuer entscheidet in allen Fragen, u. a. auch im Zusammenhang mit Ihrer medizinisch-pflegerischen Behandlung. Natürlich ist auch dieser Betreuer verpflichtet, Ihren mutmaßlichen Willen zu beachten und Ihre Angelegenheiten zu Ihrem Wohl zu erledigen. Die Bestellung eines – Ihnen vielleicht nicht angenehmen – Betreuers durch das Vormundschaftsgericht können Sie allerdings verhindern, wenn Sie in gesunden Zeiten eine Betreuungsverfügung erlassen. In dieser Verfügung

können Sie bestimmen, wer Ihr Betreuer werden soll bzw. wer es nicht werden sollte. Das Vormundschaftsgericht wird Ihre Verfügung grundsätzlich beachten – so sorgen Sie mit der Betreuungsverfügung schließlich dafür, dass im Ernstfall Ihr Betreuer tatsächlich eine Person Ihres Vertrauens ist.

## Was deckt eine Betreuungsverfügung ab?

Wie Sie Ihre Betreuungsverfügung inhaltlich gestalten, hängt von Ihrer Lebenssituation und Ihren Bedürfnissen ab. Dabei sind Sie wie schon bei der Vorsorgevollmacht völlig frei. Natürlich müssen die Angaben zur Person Ihres gewünschten Betreuers enthalten sein. Da Sie nicht sicher sein können, dass Sie Ihren Willen im Fall der Betreuungsbedürftigkeit noch klar äußern können, sollte Ihre Verfügung außerdem Angaben zu Ihren Wünschen enthalten.

Die folgenden Fragen sollen Ihnen deshalb als Anregung dienen und helfen, Ihre Betreuungsverfügung zu formulieren:

- Will ich im Fall einer Betreuungsbedürftigkeit meinen heutigen Lebensstandard beibehalten? Soll dazu notfalls mein Vermögen eingesetzt werden?
- Was soll mit meinem Haus/meiner Eigentumswohnung passieren?
- Von wem will ich im Fall meiner Pflegebedürftigkeit ärztlich oder pflegerisch versorgt werden?
- Will ich bis zu meinem Tod in meinem Haus/meiner Wohnung leben?
- Will ich mit dem Erlös aus dem Verkauf meines Hauses/meiner Eigentumswohnung gegebenenfalls meinen Aufenthalt in einer Seniorenwohnanlage finanzieren?
- Will ich gegebenenfalls in einer bestimmten Wohnanlage leben?
- In welchem Heim will ich auf keinen Fall leben?
- Will ich gegebenenfalls meine persönlichen Gegenstände und Möbel so weit wie möglich mitnehmen? Welche sind mir am wichtigsten?

- Welche Möbel oder Gegenstände sollen im Fall einer Wohnungsauflösung an wen übergeben werden?
- Sollen bestimmte Personen zu Geburtstagen weiterhin einen bestimmten Geldbetrag erhalten?

## Braucht eine Betreuungsverfügung eine bestimmte Form?

Auch Ihre Betreuungsverfügung sollten Sie schriftlich verfassen und mit Ort und Datum eigenhändig und vollständig unterschreiben. Und wie bei der Vorsorgevollmacht ist auch bei der Abfassung Ihrer Betreuungsverfügung selbstverständlich Hilfe erlaubt. Muster für eine Betreuungsverfügung können Sie der vom Bundesministerium der Justiz (Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin, [bmj.bund.de](http://bmj.bund.de)) herausgegebenen Broschüre „Betreuungsrecht“ entnehmen. Natürlich sollte auch Ihre Verfügung so aufbewahrt werden, dass sie für die darin genannte Person leicht zugänglich ist. Außerdem können Betreuungsverfügungen in einigen Bundesländern kostenfrei beim zuständigen Vormundschaftsgericht hinterlegt werden. So erfährt ein Vormundschaftsrichter in einem medizinischen Ernstfall frühzeitig davon.

## Was ist besser: Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung?

Ob Sie eine Vorsorgevollmacht oder eine Betreuungsverfügung oder beides verfassen sollten, lässt sich nicht allgemeingültig beantworten. Wenn Sie eine Vertrauensperson haben, die sich in einem medizinischen Ernstfall Ihrer Angelegenheiten annehmen würde, genügt häufig schon eine Vorsorgevollmacht. Wenn Sie jedoch niemanden haben, dem Sie Ihre Vorsorgevollmacht anvertrauen wollen, ist die Ausstellung einer Betreuungsverfügung ein guter Weg. Denn wird in einem medizinischen Ernstfall vom Vormundschaftsgericht ein Betreuer für Sie bestellt, können Sie damit Einfluss auf dessen Auswahl und späteres Handeln nehmen. Idealerweise verbinden Sie Ihre Betreuungsverfügung sogar mit einer Vorsorgevollmacht. Sie können z. B. verfügen, dass die von Ihnen durch die Vorsorgevollmacht bevollmächtigte Person auch Ihr Betreuer sein soll.







## Die Patientenverfügung

**Für jede medizinische Behandlung brauchen Ärzte die Einwilligung des Patienten – ganz gleich, ob es sich dabei um eine einfache Blutabnahme oder eine lebensverlängernde Maßnahme handelt.**

Solange Sie selbst entscheidungsfähig sind, stellt das natürlich kein Problem dar. Anders verhält es sich, sollten Sie beispielsweise nach einem Unfall mit schweren Hirnverletzungen bewusstlos auf der Intensivstation liegen.

In einem solchen Fall gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten:

- Eine von Ihnen bevollmächtigte Person (siehe Vorsorgevollmacht) oder ein von Ihnen eingesetzter Betreuer (siehe Betreuungsverfügung) trifft in Ihrem Sinne die Entscheidungen über alle Sie betreffenden ärztlichen Maßnahmen.
- Gibt es weder einen Bevollmächtigten noch einen gerichtlich bestellten Betreuer, versuchen die Ärzte bei eiligen Maßnahmen in Ihrem Sinne zu handeln.

Was in Ihrem Sinne ist, kann allerdings schwierig zu ermitteln sein. Besonders dann, wenn Sie sich zuvor niemals über Ihre Vorstellungen für eine medizinische Behandlung in der letzten Lebensphase geäußert haben.

Mit einer Patientenverfügung können Sie im Detail festlegen, ob und wie Sie im Fall Ihrer Entscheidungsunfähigkeit medizinisch-pflegerisch behandelt werden wollen. Sie verhindern damit, dass andere über Ihre Behandlung entscheiden, falls Sie dazu selbst einmal nicht mehr in der Lage sein sollten. Ihre Ärzte und das gesamte medizinisch-pflegerische Behandlungsteam hätten zudem die Sicherheit, nicht gegen Ihren ausdrücklichen Willen zu handeln.

Mit einer Patientenverfügung wahren Sie Ihr Selbstbestimmungsrecht zu jedem Zeitpunkt in Ihrem Leben.



Auch Ihre Patientenverfügung kann von Ihnen jederzeit verändert oder auch ganz zurückgenommen werden. Unabhängig davon, ob Sie schon eine Vorsorgevollmacht und/oder eine Betreuungsverfügung verfasst haben, stellt die Patientenverfügung eine weitere sehr empfehlenswerte Möglichkeit der Vorsorge für den medizinischen Ernstfall dar.

### Was deckt eine Patientenverfügung ab?

Sie können in Ihrer Patientenverfügung aufnehmen, welche medizinischen Maßnahmen Sie in einer zukünftigen Behandlungssituation wünschen oder ablehnen. Eine Patientenverfügung ist nur wirksam, wenn sie hinreichend bestimmt ist, d. h. dass Sie in Ihrer Patientenverfügung möglichst konkret festlegen müssen, in welche Untersuchung, Heilbehandlung und sonstigen ärztlichen und pflegerischen Eingriffe Sie in einer bestimmten Lebens- oder Behandlungssituation einwilligen. Beispielsweise können Sie bestimmen, dass Sie im Falle einer fortgeschrittenen Demenzerkrankung mit einhergehender Unfähigkeit zur selbstständigen Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme trotz Unterstützung eine künstliche Ernährungs- und Flüssigkeitszufuhr wünschen, wenn dadurch das Leben verlängert wird. Allgemeine Handlungsanweisungen oder Richtlinien betreffend die Art und Weise der Behandlung, wie z. B. die allgemeine Äußerung, keine lebenserhaltenden Maßnahmen oder ein würdevolles Sterben zu wünschen, sind zu unkonkret und stellen keine Patientenverfügung im Sinne des Gesetzes dar.

Angaben von allgemeinen Wünschen und Wertevorstellungen sind dennoch wünschenswert und sinnvoll. Denn sofern für eine konkrete Behandlungssituation keine wirksame Patientenverfügung vorliegt, ist Ihr mutmaßlicher Wille festzustellen, wobei insbesondere Ihre früheren mündlichen oder schriftlichen Äußerungen zu berücksichtigen sind. In Ihrer Patientenverfügung können Sie aber nicht nur bestimmte medizinische Behandlungen ablehnen, sondern auch Forderungen stellen. Sie können z. B. verfügen, dass in bestimmten Situationen moderne Formen der Sterbebegleitung wie palliativmedizinische Maßnahmen oder eine umfangreiche Schmerztherapie zur Anwendung kommen sollen.

### Wer braucht eine Patientenverfügung?

Eine Patientenverfügung ist für jeden Menschen sinnvoll, unabhängig vom Alter. Denn schließlich kann ja niemand voraussehen, ob jemals eine Situation eintreten wird, in der das Ob und Wie einer medizinischen Behandlung nicht mehr selbst bestimmt werden kann. In einem solchen Fall ist es gut, vorgesorgt zu haben. Besonders wichtig ist eine Patientenverfügung deshalb für ältere und chronisch kranke Menschen sowie für Pflegebedürftige.

### Wie findet man Antworten auf die wichtigsten Fragen?

Ärzte können heute mehr als je zuvor Schwerstkranken helfen. Für die einen bedeutet dies Hoffnung – für die anderen, dass ihr Leiden im Ernstfall durch Hightechmedizin sinnlos verlängert werden könnte. Und manch einer befürchtet, dass nicht alles Machbare für ihn getan werden könnte, wenn er schwer erkranken sollte. Medizinische und pflegerische Maßnahmen können im Ernstfall lebensmildernd und lebensrettend sein. Dabei ist allerdings zu bedenken, dass sich der Erfolg nicht immer sicher voraussagen lässt und ein Weiterleben Fremdbestimmung und Abhängigkeit bedeuten könnte. Umgekehrt kann ein pauschales Nein zu bestimmten Maßnahmen ein Weiterleben verhindern.

Überdenken Sie, was Ihnen in diesem Zusammenhang besonders wichtig ist und was Sie sich für die letzte Phase Ihres Lebens erhoffen, aber auch, wovon Sie möglicherweise Angst haben. Antworten auf die Fragen, ob und mit welchem Inhalt Sie eine Patientenverfügung erlassen, sollten Auskunft über Ihre Überlegungen und Einstellungen zu Krankheit, Leiden und zum Sterben geben. Nehmen Sie sich Zeit, um über die wichtigen existenziellen Fragen in aller Ruhe nachzudenken. Bedenken Sie dabei auch die möglichen Konsequenzen Ihrer Entscheidungen und setzen Sie sich nicht unter Druck. Besprechen Sie sich gegebenenfalls mit Ihren Vertrauenspersonen oder mit Menschen in fachkundigen Einrichtungen. Am Ende Ihrer Überlegungen steht dann die Entscheidung, eine Patientenverfügung zu erlassen oder nicht.

### **Müssen die behandelnden Ärzte der Patientenverfügung zustimmen?**

Nein, Sie allein bestimmen den Inhalt Ihrer Patientenverfügung und niemand sonst. Wenn Sie allein leben und keine Ihnen nahestehenden Verwandten oder Bekannten mehr haben, sollten Sie Ihre Patientenverfügung allerdings mit einer fachkundigen Person aus Ihrem Umfeld besprechen. Das kann z. B. Ihr Hausarzt, ein Vertreter Ihrer Religionsgemeinschaft oder ein Mitarbeiter Ihres Pflegedienstes sein. Sie allein entscheiden jedoch, ob und von wem Sie sich unterstützen lassen und welche der Empfehlungen Sie gegebenenfalls in Ihre Verfügung übernehmen. Für eine eventuelle spätere Durchsetzung Ihres Willens ist es außerdem vorteilhaft, wenn Ihr Arzt auf Ihrer Patientenverfügung bestätigt, dass Sie zum Zeitpunkt der Erstellung geschäftsfähig waren und die Verfügung freiverantwortlich und ohne äußeren Druck erstellt haben.

### **Muss die Patientenverfügung in jedem Fall beachtet werden?**

Ihre Patientenverfügung ist für alle Ärzte, Pfleger und Therapeuten verbindlich, wenn Ihre Wünsche für eine konkrete Situation dadurch eindeutig festgestellt werden können. Die Missachtung Ihres Willens kann als Körperverletzung gewertet werden und wäre dann strafbar.

Die Festlegungen in Ihrer Patientenverfügung sind für Ihr Behandlungsteam nur dann nicht bindend, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass Sie sie zum Zeitpunkt der Behandlung nicht mehr gelten lassen wollen. Das kann z. B. der Fall sein, wenn Sie mit jemandem über Ihre geänderte Einstellung zur künstlichen Ernährung gesprochen haben, ohne jedoch auch Ihre Verfügung entsprechend anzupassen.

### **Braucht eine Patientenverfügung eine bestimmte Form?**

Ja, seit dem 01.09.2009 sind nur noch schriftlich aufgesetzte Patientenverfügungen rechtskräftig. Natürlich bleibt es Ihnen überlassen, ob Sie sich dabei von einem Notar, einem Arzt oder einem Seelsorger helfen lassen. Durch diese Formvorschrift können Sie relativ sicher sein, dass Ihrer Verfügung im Ernstfall keine juristischen Hürden im Weg stehen und Ihr Wille auch tatsächlich beachtet wird. Des Weiteren ist es wichtig, dass Sie Ihre Patientenverfügung von Zeit zu Zeit erneuern bzw. ihre Gültigkeit bestätigen. Ihre Einstellungen zu Krankheit, Leben und Tod können sich mit dem Alter oder dem Auftreten einer schweren Erkrankung ja verändert haben. Sie sollten dann auch den Inhalt Ihrer Verfügung entsprechend anpassen.

### **Gibt es Muster für schriftliche Patientenverfügungen?**

Für Patientenverfügungen sind zahlreiche verschiedene Muster im Umlauf, die dann z. B. als Patientenbrief, Patientenanwaltschaft oder als Vorausverfügung bezeichnet werden. Eine übersichtliche Mustersammlung hat das Zentrum für medizinische Ethik in Bochum zusammengestellt. Sie finden diese im Internet unter [ethikzentrum.de/patientenverfuegung](http://ethikzentrum.de/patientenverfuegung). Trotz der großen Auswahl sollten Sie aber nicht einfach ein passend erscheinendes Muster übernehmen. Den verschiedenen Mustern liegen sehr unterschiedliche Überlegungen und religiöse Überzeugungen zugrunde – dass eines der Muster genau auf Ihre ganz persönlichen Überlegungen und Einstellungen passt, ist deshalb eher unwahrscheinlich. Die verschiedenen Muster können Ihnen aber als Orientierung für das Erstellen Ihrer eigenen Patientenverfügung dienen.

## Wie sollte eine Patientenverfügung aufgebaut sein?

Lassen Sie sich beim Erstellen Ihrer Patientenverfügung möglichst von einer fachkundigen Person oder Einrichtung beraten. So können Sie sicher gehen, dass zwischen Ihren Festlegungen keine Widersprüche bestehen. Denn was sollten Ihre Ärzte beispielsweise tun, wenn Sie einerseits verfügen, so lange wie möglich leben zu wollen, andererseits aber bestimmte lebenserhaltende Maßnahmen ablehnen? Viele Ärzte, Seelsorger und z. B. auch die Mitarbeiter in Hospizen und kirchlichen Einrichtungen sind mit den möglichen Fallstricken einer Patientenverfügung vertraut und können Ihnen eine wertvolle Hilfe sein.

Wenn Sie allerdings auf eine Beratung verzichten wollen, dann sollten Sie bei der Formulierung Ihrer Patientenverfügung einige Grundanforderungen beachten:

- Verfügen Sie, in welchen Situationen Ihre Patientenverfügung gelten soll. Dies kann beispielsweise die Sterbephase oder das Endstadium einer unheilbaren Erkrankung sein.
  - Legen Sie für verschiedene Situationen auch verschiedene Behandlungswünsche fest. So können Sie z. B. einer künstlichen Ernährung bei einer weit fortgeschrittenen Demenzerkrankung (etwa Alzheimer) zustimmen, diese in der Sterbephase aber ablehnen.
  - Beziehen Sie Ihre Verfügung auf Ihre aktuelle Situation, wenn Sie bereits unter einer schweren Erkrankung leiden. Machen Sie auch detaillierte Angaben zu Ihrer Krankheitsgeschichte, Ihrer Diagnose und Ihren Medikamenten. Sprechen Sie dazu mit Ihrem Arzt über den wahrscheinlichen Verlauf Ihrer Erkrankung, über mögliche Komplikationen und Therapiealternativen.
  - Vermeiden Sie Begriffe wie „unwürdiges Dahinvegetieren“, „qualvolles Leiden“ oder „unnötige Apparatedizin“. Solche Formulierungen sind sehr allgemein und würden Ihr Behandlungsteam nur unnötig verunsichern und genügen dem Bestimmtheitserfordernis der Verfügung nicht. Formulieren Sie stattdessen, welche konkrete Situation für Sie ein „unwürdiges Dahinvegetieren“ bedeuten würde und was genau Sie unter „unnötiger Apparatedizin“ verstehen.
- Äußern Sie in Ihrer Patientenverfügung unbedingt Ihren Verzicht auf eine ärztliche Aufklärung für den Fall, dass Sie Operationen grundsätzlich zustimmen. Ihre Ärzte dürften eine Operation oder einen vergleichbaren Eingriff sonst nicht ohne Weiteres durchführen. Dazu zählen auch Organtransplantationen.
  - Nutzen Sie die Patientenverfügung auch, um Ihre Entscheidung für oder gegen eine Organ- und Gewebespende zu dokumentieren.

### Wichtiger Hinweis für Spender

Kommen Sie nach ärztlicher Beurteilung bei einem sich abzeichnenden Hirntod als Organspender in Betracht, können ärztliche Maßnahmen erforderlich werden, die Sie in Ihrer Patientenverfügung ausgeschlossen haben. Formulieren Sie deshalb deutlich, ob für Sie in einem solchen Fall die erklärte Bereitschaft zur Organspende oder die Bestimmung Ihrer Patientenverfügung vorgeht.

Eine Übersicht aller denkbaren Inhalte einer Patientenverfügung würde den Rahmen dieser Broschüre natürlich sprengen. Für eine solche Übersicht möchten wir Ihnen die Broschüre „Patientenverfügung“ des Bundesministeriums der Justiz empfehlen (Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin, [bmj.bund.de](http://bmj.bund.de)).



Um Ihnen dennoch an dieser Stelle eine Vorstellung möglicher Inhalte und Formulierungen zu geben, haben wir den grundsätzlichen Aufbau einer Verfügung sowie eine Beispielformulierung dargestellt.

Und so könnte Ihre Patientenverfügung aufgebaut sein:

- Eingangsformel (siehe Beispiel)
- Alle Situationen, für die Ihre Patientenverfügung gelten soll
- Ihre Festlegungen zu den verschiedenen ärztlichen und pflegerischen Maßnahmen
- Ihre Wünsche zu Behandlungsorten und Begleitpersonen
- Ihre Aussagen zur Verbindlichkeit Ihrer Verfügung
- Ihre Hinweise auf Ihre weiteren Vorsorgevollmachten
- Ihr Hinweis auf beigefügte Erläuterungen zu Ihrer Patientenverfügung
- Ihr Hinweis auf den Verzicht von ärztlicher Aufklärung bei Operationen
- Ihre Festlegungen zur Bereitschaft oder Ablehnung von Organspenden
- Mögliche Schlussbemerkungen
- Datum, Unterschrift
- Ihre Aktualisierung(en), mit Ort, Datum und eigenhändiger Unterschrift
- Ihre Wertvorstellungen (als Anhang)

## Warum sollte die Patientenverfügung auch persönliche Wertvorstellungen enthalten?

Eine gute Ergänzung für Ihre Patientenverfügung sind Ihre Wertvorstellungen, Einstellungen zum Leben und Sterben und Ihre religiösen Anschauungen sowie Ihre Wünsche zu Behandlungsorten und Begleitpersonen. Diese Angaben gehören zwar nicht zu den Angaben einer Patientenverfügung im gesetzlichen Sinne, aber Ihr Behandlungsteam und Ihr Bevollmächtigter können die Festlegungen in Ihrer Verfügung besser nachvollziehen und durchsetzen, wenn sie Ihre Auffassungen in wichtigen existenziellen Fragen kennen. Dieses Kenntnis kann besonders dann von Bedeutung sein, wenn eine konkrete Behandlungssituation nicht genau einer der Situationen entspricht, die Sie in Ihrer Patientenverfügung beschrieben haben.

Die folgenden Fragen sollen es Ihnen leichter machen, Ihre Wertvorstellungen, Einstellungen und Anschauungen in Worte zu fassen:

- Bin ich mit meinem Leben zufrieden oder wurde ich oft enttäuscht?
- Würde ich etwas anders machen, wenn ich noch mal von vorn beginnen könnte?
- Möchte ich möglichst lange leben oder ist mir die Qualität meines Lebens wichtiger als die Lebensdauer?
- Welche Aufgaben liegen noch vor mir?
- Wovor habe ich Angst im Hinblick auf mein Sterben?
- Wie bin ich bisher mit schweren Erkrankungen fertig geworden?
- Was oder wer hat mir in schweren Zeiten geholfen?
- Welche Rolle spielen Familie und Freunde für mich?
- Kann ich fremde Hilfe gut annehmen oder habe ich Angst, anderen eine Last zu sein?
- Welche Erfahrungen habe ich mit Leiden und Sterben anderer Menschen gemacht? Was wäre für mich die schlimmste Vorstellung in diesem Zusammenhang?
- Was bedeutet mir Religion angesichts von Leid und Sterben?
- Was kommt für mich nach dem Tod?

Die eigenen Wertvorstellungen sind Basis für Ihre individuelle Patientenverfügung.

## Wo sollte Ihre Patientenverfügung aufbewahrt werden?

Tragen Sie in Ihrem Portemonnaie stets einen Hinweis bei sich, wo Sie Ihre Patientenverfügung aufbewahren. Wenn Sie in eine Klinik, in ein Pflegeheim oder in ein Hospiz aufgenommen werden sollten, dann weisen Sie schon bei der Aufnahme auf Ihre Patientenverfügung hin. Informieren Sie auch Ihre Vertrauenspersonen und Bevollmächtigten über den Aufbewahrungsort Ihrer Verfügung. Das könnte z. B. ein Schließfach bei Ihrer Hausbank sein, ein entsprechend gekennzeichnetes Aktenordner in Ihrem Arbeitszimmer oder Ihre Schreibtischschublade.

## Patientenverfügung

Ich, Maximilian Muster, geboren am 23. Mai 1947, wohnhaft in 20355 Hamburg, Musterstraße 11, bestimme hiermit für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr selbst bilden oder verständlich äußern kann:

Meine hiermit niedergelegte Patientenverfügung soll gelten, wenn ich mich nach Meinung meiner behandelnden Ärzte im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Erkrankung befinde. Meine Verfügung soll außerdem gelten, wenn ich mich nach Meinung meiner Ärzte unabwendbar in der Sterbephase befinde.

In den beschriebenen Situationen wünsche ich, dass mein ärztliches und pflegerisches Behandlungsteam alles medizinisch Mögliche tut, um mich so lange wie möglich am Leben zu erhalten und meine Beschwerden zu lindern.

Ich stimme ärztlichen Maßnahmen, die einen Eingriff in meine körperliche Integrität bedeuten (z. B. einer Operation), ausdrücklich zu, auf eine ärztliche Aufklärung dazu verzichte ich ausdrücklich. Dazu gehört, dass auch fremde Gewebe und Organe transplantiert werden dürfen, wenn das mein Leben vermutlich verlängern würde.

Ich wünsche ausdrücklich eine künstliche Ernährung inklusive einer künstlichen Flüssigkeitszufuhr sowie eine künstliche Beatmung, wenn mein Leben dadurch verlängert werden kann. In jedem Fall möchte ich bei einem Notfall, dass für einen angemessenen Zeitraum Versuche meiner Wiederbelebung durchgeführt werden und umgehend ein Notarzt verständigt wird.

Zur bestmöglichen Linderung von Schmerzen, Atemnot, Übelkeit, Angst, Unruhe und anderer belastender Beschwerden wünsche ich eine fachgerechte Behandlung, es sei denn, meine Lebenszeit könnte dadurch ungewollt verkürzt werden.

Ich erwarte, dass mein in dieser Patientenverfügung geäußertes Wille von meinen behandelnden Ärzten und dem gesamten medizinisch-pflegerischen Behandlungsteam uneingeschränkt befolgt wird. Sollte eine Ärztin, ein Arzt oder eine andere Person des medizinisch-pflegerischen Behandlungsteams nicht bereit sein, meinen Willen zu erfüllen, erwarte ich, dass ohne Verzögerung andere Personen mit gleicher Qualifikation meine medizinisch-pflegerische Behandlung übernehmen.

Ich möchte zum Sterben in ein Hospiz verlegt werden und wünsche Beistand durch meine Ehefrau. Sie soll auch dafür sorgen, dass meinem Willen in allen Punkten entsprochen wird.

Solange ich meine Patientenverfügung nicht widerrufe, wünsche ich nicht, dass mir in einer konkreten Situation eine Änderung meines Willens unterstellt wird. Ich habe zusätzlich zu meiner Patientenverfügung eine Vorsorgevollmacht für Gesundheitsangelegenheiten erteilt und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der von mir bevollmächtigten Person besprochen. Meine Bevollmächtigte ist meine Ehefrau Margarete Muster.

Als Interpretationshilfe zu meiner Patientenverfügung habe ich meine allgemeinen Wertvorstellungen niedergeschrieben und meiner Patientenverfügung beigelegt.

Mir ist die Möglichkeit der Änderung und des Widerrufs einer Patientenverfügung bekannt. Diese vorliegende Patientenverfügung gilt so lange, bis ich sie widerrufe. Ich bin mir auch des Inhalts und der Konsequenzen meiner darin selbst getroffenen Entscheidungen bewusst. Ich habe die Patientenverfügung in eigener Verantwortung und ohne äußeren Druck erstellt. Ich habe mich vor der Erstellung dieser Patientenverfügung bei der Organisation XYZ informiert und mich durch meinen Hausarzt, Herrn Dr. Hans Musterarzt, umfangreich beraten lassen. Herr Dr. Musterarzt hat diese Patientenverfügung unterzeichnet.

(Fortsetzung nächste Seite)

### Anhang: meine Wertvorstellungen.

Ich bin zum Zeitpunkt der Erstellung meiner Patientenverfügung 68 Jahre alt und seit drei Jahren im wohlverdienten Ruhestand. Ich bin mit meinem Leben sehr zufrieden, habe meine Ziele und Träume weitgehend verwirklichen können und meine Erkrankungen (Asthma, Prostatavergrößerung, gutartiger Hautkrebs) sehr gut im Griff. Seit 41 Jahren bin ich glücklich verheiratet. Zu unseren vier erwachsenen Kindern habe ich einen engen väterlich-freundschaftlichen Kontakt. Mittlerweile bin ich sehr gern neunfacher Großvater und habe als solcher viele schöne Aufgaben. Meine Familie ist mein Lebensinhalt.

Mir bedeutet es sehr viel, möglichst lange zu leben, unabhängig davon, wie es mir geht. Ich gehe davon aus, dass ich umfassende medizinische und pflegerische Hilfe erhalte, auch wenn ich bereits sehr alt und sehr krank sein sollte. Aufgrund meiner guten Kontakte zu meinen Kindern und Enkeln macht es mir auch nichts aus, wenn ich weitgehend auf fremde Hilfe angewiesen sein sollte. Ich weiß, dass meine Kinder und meine Frau das nicht als Belastung empfinden würden. Mein Lebenswille beruht auf dem Glauben, dass die moderne Medizin mir auch als Schwerstkranken eine würdige Existenz und eine entsprechende Lebensqualität ermöglichen wird.

*Maximilian Muster*

Hamburg, den 9. Dezember 2015

## Weitere Informationen und Beratung

Weitere Informationen und Beratung bei der Erstellung einer Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung erhalten Sie z. B. bei Wohlfahrts-, Patientenschutz- und Verbraucherschutzverbänden, kirchlichen Einrichtungen, Hospizbewegungen oder bei sogenannten Betreuungsvereinen. Sie bieten – oft kostenfrei – Informationen und Beratung rund um das Betreuungsrecht sowie zu Vorsorgemöglichkeiten. Mehr Informationen zum Betreuungsrecht können Sie auch der vom Bundesministerium der Justiz herausgegebenen Broschüre „Betreuungsrecht“ entnehmen. Dort finden Sie außerdem die Muster einer Vorsorgevollmacht und einer Betreuungsverfügung mit entsprechenden Erläuterungen.

### Die wichtigsten Adressen im Überblick

- **Zentrales Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer**  
Bundesnotarkammer  
Zentrales Vorsorgeregister  
Postfach 080151  
10001 Berlin  
[vorsorgeregister.de](http://vorsorgeregister.de)
- **Zentrum für medizinische Ethik**  
[ethikzentrum.de/patientenverfuegung](http://ethikzentrum.de/patientenverfuegung)
- **Bundesministerium der Justiz**  
11015 Berlin  
[bmj.bund.de](http://bmj.bund.de)

Bei Fragen steht Ihnen die Pflegeberatung gern zur Verfügung. Kontakt über die KKH Gesundheitshotline 089 950084188 oder per E-Mail unter [gesundheitshotline@kkh.de](mailto:gesundheitshotline@kkh.de)



**KKH Kaufmännische Krankenkasse**  
30125 Hannover  
service@kkh.de  
kkh.de